

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere sämtlichen – auch künftigen- Lieferungen und Leistungen liegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichungen und Ergänzungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Käufers, gelten als widersprochen und ausgeschlossen, sofern wir nicht schriftlich zugestimmt haben.

2. Preise

Unsere Preise verstehen sich ausschließlich der Kosten für Versand und Transportversicherung, sowie ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Auslandsgeschäfte basieren, wenn nichts Gegenteiliges schriftlich festgehalten wird, auf der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung durch **Consens Zeiterfassung GmbH** maßgeblichen Kursrelation im Verhältnis des Euro zur ausländischen Währung. Sollte sich die Kursrelation nach diesem Zeitpunkt verändern, so geht dies zu Lasten des Bestellers.

Consens Zeiterfassung GmbH ist berechtigt – nach seiner Wahl – entweder Zahlung in Euro oder in der Währung des Landes des Bestellers zu verlangen.

Consens Zeiterfassung GmbH ist auch berechtigt, alle während des Abwicklung des Abschlusses durch Gesetz zur Erhebung gelangenden neuen Abgaben (einschließlich Zölle) oder Erhöhungen bereits bestehender Abgaben, wodurch die Herstellung oder Lieferung der Ware unmittelbar oder mittelbar betroffen oder versteuert wird, in voller Höhe dem vereinbarten Kaufpreis zuzuschlagen. Angebote von **Consens Zeiterfassung GmbH** sind unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten aufzufassen.

3. Lieferung

Liefertermine und –fristen sind für uns unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns im Einzelfall schriftlich als verbindlich bestätigt worden. Ausgenommen im letzten Fall berechtigt eine Überschreitung den Käufer nicht zu irgendwelchen Ansprüchen.

Teillieferungen durch uns sind zulässig, sie können auch einzeln verrechnet werden. Werden angegebene Liefertermine von uns nicht eingehalten, so kann der Besteller schriftlich eine Nachfrist von mindestens 6 (sechs) Wochen setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf von der Bestellung bzw. dem einzelnen Auftrag zurücktreten.

Im Falle Höherer Gewalt sind wir berechtigt, unsere Leistungen für die Dauer der Behinderung und einer anschließenden Anlaufzeit hinauszuschieben oder, wenn sie uns die Leistung unmöglich macht oder wesentlich erschwert, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks, Aussperrungen, sonstige unvorhersehbare Betriebsstörungen, Rohstoffverknappungen und sämtliche für uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Käufer nicht vorhersehbaren Ausfälle und/oder Verzögerungen betreffend unsere Selbstbelieferung. Sobald die Auswirkungen eines solchen Ereignisses für uns bekannt sind, werden wir dem Käufer davon Mitteilung machen und uns erklären, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder innerhalb welcher Frist wir voraussichtlich liefern können. Sonstige Ansprüche des Käufers sind in allen Fällen ausgeschlossen.

Wir behalten uns vor, Lieferungen und Leistungen an den Käufer nur dann vorzunehmen, wenn unsere sämtlichen fälligen Forderungen aus vorangegangener Lieferungen und Leistungen beglichen sind.

Im Falle des Annahmeverzuges des Käufers steht uns auch das Recht zu, über die vom Käufer gekaufte Ware anderweitig zu verfügen und innerhalb einer angemessenen, von uns zu bestimmenden Frist, gleichartige Ware zu den vereinbarten Bedingungen zu liefern. Im Falle des Annahmeverzuges des Käufers steht **Consens Zeiterfassung GmbH** auch das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer verzichtet in diesem Fall auf jede Geltendmachung von Ansprüchen, welcher Art auch immer.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald wir die Sache dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Diese Regelung gilt auch für etwaige Versendung im Rahmen von Ersatzlieferungen oder nach Durchführung von Nachbesserungen durch uns.

Bei etwaigen Rücksendungen durch den Käufer an uns trägt der Käufer die Gefahr bis zur Übergabe in unseren Geschäftsräumen. Etwaige Rücksendungen durch den Käufer haben in jedem Fall frachtfrei zu erfolgen.

5. Zahlung

Alle Rechnungen sind prompt netto Kasse zahlbar.

Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 1% per angefangenen Monat sowie die gesetzliche Umsatzsteuer daraus.

Diese Zinsen sind ohne besondere Mahnung sofort fällig und schließen die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens nicht aus.

Consens Zeiterfassung GmbH kann die Lieferung von sofortiger Zahlung (per Nachname), der Bereitstellung einer Bankgarantie, Vorauszahlung, oder andere Zahlungsarten abhängig machen.

Zahlungen gelten mit Zahlungseingang an **Consens Zeiterfassung GmbH** als getätigt und haben ausschließlich an **Consens Zeiterfassung GmbH** zu erfolgen.

Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen, wobei die Zahlung nur dann vertragsmäßig ist, wenn der Scheckbetrag auf einem unserer Konten vor Ablauf der maßgeblichen Zahlungsfrist vorbehaltlos gutgeschrieben ist.

Consens Zeiterfassung GmbH ist zur Übernahme von Schecks nicht verpflichtet.

Bei Teillieferungen können Teilrechnungen entsprechend dem Umfang der Teillieferung gestellt werden.

Sind Teillieferungen vereinbart, wird sofort der gesamte nach offenstehende Restbetrag fällig, falls der Käufer mit einer Rate länger als eine Woche in Rückstand gerät. Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Käufer nur dann zu, falls seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Gewährleistung

Mängelrügen sind schriftlich und unter genauer Angabe des Fehlers durchzuführen.

Im Falle rechtzeitig erhobener und begründeter Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl verpflichtet, nachzubessern oder mangelfreien Ersatz zu liefern. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die gekaufte Ware entsprechend unseren jeweiligen Produktspezifikationen betrieben und gemäß unserer Richtlinien gepflegt worden ist. Betreffend Software übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass diese unterbrechungs- und fehlerfrei arbeitet und dass die in der Software enthaltenen Funktionen in allen vom Käufer gewählten Kombinationen ausgeführt werden und den Anforderungen des Käufers entsprechen. Bei Software – Fehler, welche die vertragsgemäße Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigt, werden wir den Fehler – soweit wir zu dessen Beseitigung in der Lage sind – je nach seiner Bedeutung durch die Installation einer anderen Software – Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zur Vermeidung der Auswirkungen des Fehlers beseitigen. Der Käufer hat uns die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach unserem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Andernfalls sind wir von jeglicher Gewährleistungspflicht befreit. Letzteres gilt auch für den Fall, dass der Käufer oder ein Dritter Geräte öffnet oder Eingriffe irgendwelcher Art, insbesondere Veränderungen oder Reparaturen, an der von uns gelieferten Ware vornimmt oder die Ware anderweitig unsachgemäß behandelt wird.

Für den Fall, dass durch die Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung ein von uns zu vertretender Mangel nicht beseitigt wird, kann der Käufer die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen und sofern über die Herabsetzung keine Einigung zustande kommt, vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

7. Genereller Haftungsausschluss

Soweit in vorstehenden Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, ist jegliche Haftung unsererseits, insbesondere auch aus Verschulden bei Vertragsschluss, Nicht- oder Schlechterfüllung, einschließlich einer Haftung für Folgeschäden oder mittelbare Schäden, ausgeschlossen, ausgenommen in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten.

Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, welche über die Gewährleistungsansprüche hinausreichen.

8. Eigentumsvorbehalt

An sämtlichen Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch bedingter Forderungen aus der – auch künftigen Geschäftsverbindung vor. Werden von uns gelieferte, unserem Eigentumsvorbehalt unterliegende Waren mit uns nicht gehörenden Waren verbunden oder vermischt, werden wir Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis unserer Waren zu den uns nicht gehörenden Waren. Die entstandene neue Sache gilt als unsere Vorbehaltsware.

Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Waren bzw. der aus einer Vermischung/Verbindung entstehenden neuen Sache im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, wobei wir uns jedoch vorbehalten, dieses Recht jederzeit zu widerrufen. Alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten tritt der Käufer bereits hiermit zur Sicherheit in Höhe des Wertes der uns zustehenden offenen Forderung ab. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Wir sind berechtigt, den Abnehmern des Käufers die Abtretung jederzeit anzuzeigen.

Der Käufer ist verpflichtet, seine Abnehmer unverzüglich über Aufforderung durch **Consens Zeiterfassung GmbH** bekannt zu geben.

Der Käufer darf über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nicht auf andere Weise, z.B. durch Sicherungsübereignung oder Verpfändung verfügen.

Falls die Vorbehaltsware oder die **Consens Zeiterfassung GmbH** zur Sicherheit abgetretenen Forderung von Dritten gepfändet oder beschlagnahmt werden, wird der Besteller den Eigentumsvorbehalt oder die Sicherheitsabtretung offen legen und **Consens Zeiterfassung GmbH** unverzüglich durch Übersendung eines Pfändungs- oder Beschlagnahmeprotokolls benachrichtigen.

Alle Kosten einer Intervention durch **Consens Zeiterfassung GmbH** trägt der Besteller. Versicherungs- und Sachschadenersatzansprüche, die der Besteller wegen Verlustes oder Schadens an Vorbehaltsware erwirbt, werden hiermit an **Consens Zeiterfassung GmbH** abgetreten.

Eine Abtretung oder Verpfändung von abgetretenen Forderungen ist nur mit schriftlicher Genehmigung von **Consens Zeiterfassung GmbH** zulässig.

9. Software – Sonderbedingungen

Unabhängig von der Definition gilt im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden (Lizenznehmer) und **Consens Zeiterfassung GmbH** alles als Software, was im Rahmen eines Software-Auftrages überlassen wird.

9.1 Beschränkungen

Dem Lizenznehmer ist es untersagt:

- a. ohne vorherige, schriftliche Einwilligung von **Consens Zeiterfassung GmbH** die Software oder das dazugehörige schriftliche Material an einen Dritten zu übergeben oder einem Dritten sonst wie zugänglich zu machen,
- b. die Software von einem Computer über ein Netz oder einen Datenübertragungskanal auf einen anderen Computer zu übertragen,
- c. ohne vorherige, schriftliche Einwilligung von **Consens Zeiterfassung GmbH** die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu entassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder das schriftliche Material abgeleiteter Werke zu erstellen.

9.2 Rechte

Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb des Produktes nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, auf dem die Software aufgezeichnet ist. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit nicht verbunden.

Consens Zeiterfassung GmbH behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an der Software vor.

9.3 Vervielfältigung

Die Software und das zugehörige Schriftmaterial sind urheberrechtlich geschützt. Soweit die Software nicht mit einem Kopierschutz versehen ist, ist dem Lizenznehmer das Anfertigen einer einzigen Reservekopie nur zu Sicherungszwecken erlaubt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf der Reservekopie den Urheberrechtsvermerk von **Consens Zeiterfassung GmbH** anzubringen bzw. ihn darin aufzunehmen. Ein in der Software vorhandener Urheberrechtsvermerk sowie in ihr aufgenommene Registriernummer dürfen nicht entfernt werden.

Es ist ausdrücklich verboten, die Software wie auch das schriftliche Material ganz oder teilweise in ursprünglicher oder abgeänderter Form oder in mit anderer Software zusammengemischter oder in an anderer Software eingeschlossener Form zu kopieren oder anders zu vervielfältigen.

9.4 Übertragen des Benutzungsrechtes

Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software kann nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung von **Consens Zeiterfassung GmbH** und nur nach unseren Geschäftsbedingungen an einen Dritten übertragen werden. Verschenken, Vermietung und Verleih der Software sind ausdrücklich verboten.

9.5 Dauer des Benutzungsrechtes

Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software erlischt automatisch ohne Kündigung, wenn er eine der Geschäftsbedingungen verletzt. Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist er verpflichtet, die Originaldatenträger sowie alle Kopien der Software einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie das schriftliche Material zu vernichten.

9.6 Schadenersatz

Consens Zeiterfassung GmbH macht darauf aufmerksam, dass der Lizenznehmer für alle Schäden aufgrund von Urheberrechtsverletzungen haftet, die **Consens Zeiterfassung GmbH** aus einer Verletzung dieser Geschäftsbedingungen durch den Lizenznehmer entstehen.

9.7 Änderungen und Aktualisierungen

Consens Zeiterfassung GmbH ist berechtigt, Aktualisierungen der Software nach eigenem Ermessen zu erstellen

Consens Zeiterfassung GmbH ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen des Programms solchen Lizenzabnehmern zur Verfügung zu stellen, die die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben.

10. Sonstiges

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Telfs, sofern nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für Wechsel- und Scheck- Klagen und generell für den Urkundenprozess.

Auf den Kaufvertrag sowie sonstige Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und uns findet das Recht der Republik Österreich Anwendung und zwar unter Ausschluss der einheitlichen Kaufgesetze.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle unwirksame Bestimmungen durch solche wirksame Bestimmungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Sinngemäß ist bei einer etwaigen Vertragslücke zu verfahren.